

DLRG Jugend Bezirk Märkischer Kreis

Bezirksjugendgeschäftsordnung

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Bezirksjugendgeschäftsordnung (nachfolgend BezJGO) gilt für die Bezirksjugend Märkischer Kreis (Bez-Jugend), sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis.

§ 2 (Zweck)

Die BezJGO dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Bezirk Märkischer Kreis.

§ 3 (Öffentlichkeit)

Tagungen sind grundsätzlich bezirksöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen.

§ 4 (Fristen)

Zur Erhaltung nachgenannter Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung. Die Einberufungen haben in Textform unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung zu erfolgen.

(1) Ordentlicher Bezirksjugendtag (nachfolgend Bez-Jugendtag):

Der Bez-Jugendtag ist mindestens 6 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Dies kann auch als Protokollanlage erfolgen.

Die Einberufung erfolgt mit dem Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie der

Haushaltsplan (HHP) sind per Mail an die Mitglieder des Bez-Jugendtages über die Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden bis 2 Wochen vor der Tagung zu versenden.

(2) Außerordentlicher Bez-Jugendtag:

Die Einberufung des außerordentlichen Bez-Jugendtages erfolgt mit dem endgültigen Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und – prüfbericht sowie der HHP sind per Mail an die Mitglieder des Bez-Jugendtages über die Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden bis zu 1 Woche vor der Tagung zu versenden.

(3) Ordentlicher Bezirksjugendrat (nachfolgend Bez-Jugendrat):

Die Einberufung des Bez-Jugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie der HHP

sind per Mail an die Mitglieder des Bez-Jugendrates bis 2 Wochen vor der Tagung zu versenden.

(4) Außerordentlicher Bezirksjugendrat (nachfolgend Bez-Jugendrat):

Der außerordentliche Bez.-Jugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.

Die Einberufung des außerordentlichen Bez-Jugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie HHP sind per Mail an die Mitglieder des Bez-Jugendrates bis 1 Woche vor der Tagung zu versenden.

(5) Bezirksjugendvorstand (nachfolgend Bez-Jugendvorstand):

Die Einberufung des Bez-Jugendvorstandes erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

(6) sonstige Tagungen:

Die Einberufung sonstiger Tagungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

§ 5 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig

§ 6 (Bezirksjugendvorstand)

Die Sitzung des Bez-Jugendvorstandes finden gemäß Bezirksjugendordnung statt.

§ 7 (Tagungsleitung)

- (1) Der Bez-Jugendtag und der Bezirks-Jugendrat werden durch den Bezirksjugendvorsitzenden (Tagungsleitung) geleitet.
- (2) Nach Eröffnung der Tagung lässt die Tagungsleitung die Protokollführung wählen und überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, sowie der Stimmberechtigung und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung.
- (3) Über einzelne Tagesordnungspunkte ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen von der Reihenfolge können beschlossen werden.
- (4) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlicher Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen.

§ 8 (Vertagung)

Jede Sitzung oder Tagung der Organe der Bez-Jugend kann vertagt werden. Der Beschluss über die Vertagung ist mit einem neuen Sitzungs- oder Tagungstermin zu verbinden.

§ 9 (Worterteilung)

- (1) Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichtersteller bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sofort das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.
- (3) Bei der Aussprache ist –falls erforderlich- eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen.
- (5) Direkte Fragen und kurze Erwidern außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.

§ 10 (Wort zur Geschäftsordnung)

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird dies außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Tagungsleitung erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber nur gesprochen werden, wenn der Vorredner geredet hat.
- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Redner unterbrechen.

§ 11 (Anträge)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (3) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Frist und Form zu Einreichung von Anträgen werden durch diese BezJGO geregelt (§4 Fristen).
- (5) Anträge zum ordentlichen oder außerordentlichen Bez-Jugendtag müssen schriftlich bis zum Antragsschluss eingereicht werden.
- (6) Anträge zum ordentlichen oder außerordentlichen Bez-Jugendrat müssen schriftlich bis zum Antragsschluss eingereicht werden.
- (7) Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerungen den Mitgliedern des Bez-Jugendtages und Bez-Jugendrates den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden zuzuleiten.

§ 12 (Dringlichkeitsanträge)

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner abzustimmen, nach dem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat.
- (3) Dringlichkeitsanträge können auch auf außerordentlichen Tagungen gestellt werden.
- (4) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der BezJO, der und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unzulässig.

§ 13 (Anträge zur Geschäftsordnung)

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redefolge sofort abgestimmt.
- (2) Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines
 - c) Tagesordnungspunktes
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Rednerliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerliste
 - j) Neueröffnung der Debatte
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste nach eingetragenen Rednern zu verlesen.

§ 14 (Abstimmung)

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden und mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (3) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime Wahl durchführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
- (5) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die BezJO und diese BezJGO nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wenn die Enthaltungen die Summe der Ja- und Neinstimmen überwiegen, muss erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 15 (Wahlen)

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Bez-Jugendvorstandes erfolgt geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, können Wahlen der Revisoren und der Delegierten zum Landesjugendtag als Blockwahl durchgeführt werden.
- (4) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (5) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagesleitung hat.
- (6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die BezJO vorschreiben. Vor der Wahl sind alle Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorgelegt wird, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten erreichten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben, die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 16 (Protokoll)

- (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Ort und der Name der Protokollführung hervorgehen, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss. Dieses gilt auch für Arbeits- und Projektkreise.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb der gültigen Einberufungsfrist der Organe, den Mitgliedern des Bez-Jugendvorstandes und den Delegierten über den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugenden zuzuleiten.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung in Textform Einspruch erhoben worden ist.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Bez-Jugendvorstand bei der nächsten Bez-Jugendvorstandssitzung. Das Ergebnis wird dem Empfängerkreis des Protokolls zugeleitet.

§ 17 (Änderung der BezJGO)

Eine Änderung der BezJGO kann durch den Bez-Jugendtag oder den Bez-Jugendrat mit einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 (Inkrafttreten)

Diese BezJGO tritt mit ihrem Beschluss durch den Bez-Jugendtag am 10.09.2019 in Lüdenschaid in Kraft.

Alle anderen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.